



Kindergartenordnung der Elterninitiative Kindergarten Harmonie e.V.

§ 1

Pädagogisches Konzept

Die Eltern erkennen das pädagogische Konzept in der jeweils gültigen Fassung (siehe unter www.kindergarten-harmonie.de) an.

Grundlagen der Betreuung der Kinder sowie der Ausgestaltung des Betreuungsvertrages sind die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) des Landes Nordrhein-Westfalen und der hierzu ergangenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Beitragsregelung

Der Monatsbeitrag für die Nutzung der Einrichtung wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Bei den zu leistenden Elternbeiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Beiträge.

Zu diesem Zweck teilt der Träger dieser Stelle Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder, sowie die entsprechenden Angaben der Personenberechtigten unverzüglich nach Aufnahme mit. Der Monatsbeitrag ist in voller Höhe auch für die eventuellen Schließungszeiten sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzten Schließungszeiten zu entrichten. Der Monatsbeitrag ist ebenfalls dann zu entrichten, wenn Kinder aus Krankheitsgründen nicht die Einrichtung besuchen können oder wenn sie auf Wunsch der Personensorgeberechtigten der Einrichtung teilweise oder regelmäßig fernbleiben. Die Kinder erhalten in der Einrichtung ein Frühstück. Bei der Übermittagsbetreuung ist zusätzlich zum Beitrag für das Frühstück auch ein Beitrag für das Mittagessen zu zahlen. Der Beitrag ist monatlich zu zahlen und wird per Lastschriftverfahren vom Konto des/der Sorgeberechtigten eingezogen.



§ 3

Elternarbeit

Jedes Vereinsmitglied (aktiv oder passiv) ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Mitgliedsbeitrag für ein aktives Mitglied fällt an, wenn mindestens ein Kind in der Einrichtung betreut wird. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Zusätzlich müssen aktive Mitglieder pro Kindergartenjahr, dass jeweils vom 01.08 bis 31.07 läuft, im Wege der Elternarbeit Arbeitsstunden ableisten. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest. Die Arbeitsstunden sind innerhalb des geltenden Kindergartenjahres abzuleisten. Mit Genehmigung des Vorstandes kann der Zeitraum zur Abarbeitung der Stunden bis zum 31.12. eines Kalenderjahres verlängert werden.

Ebenfalls sind pro Kind und Kindergartenjahr mindestens 2 Kuchen- bzw. Waffelteigspenden für Verkaufszwecke zugunsten des Kindergartens zu entrichten.

Nicht erbrachte Kuchen/Waffelteigspenden werden mit je 15,00 EUR in Rechnung gestellt.

Als Elternarbeit gelten neben der Erledigung von Unterhaltungsarbeiten an dem Gebäudekörper der Einrichtung auch die Vorbereitung und Mitwirkung bei besonderen Anlässen, wie Festen und sonstigen Veranstaltungen. Auch die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen der Vorstand einlädt (Mitgliederversammlungen, Elternratswahl, pädagogische Elternabende die der Vorstand festlegt, etc.) gilt als Elternarbeit und wird auf die zu erbringende Arbeitszeit angerechnet. Von den zu leistenden Arbeitsstunden pro Kindergartenjahr müssen 4 Arbeitsstunden durch Teilnahme an o. g. Veranstaltungen abgeleistet werden. Für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen werden pro Veranstaltung 2 Arbeitsstunden abgerechnet.

Die Erbringung der Arbeitsleistung wird von der Kindergartenleitung organisiert und überwacht.

Sollte Elternarbeit nicht oder nicht vollständig erbracht werden, ist das Vereinsmitglied verpflichtet, für jede nicht erbrachte Stunde einen finanziellen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrags legt die Mitgliederversammlung fest.



Abgeleistete Elternarbeitsstunden sind nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

Die Personensorgeberechtigten erkennen ausdrücklich an, zur Ableistung der Elternarbeit verpflichtet zu sein und für den Fall des Ausbleibens der Elternarbeit entsprechende Zahlungen zu leisten.

§ 4

Ärztliches Gesundheitszeugnis

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist für jedes Kind (außer angehende Schulkinder) am Tag der Aufnahme das vollständig ausgefüllte ärztliche Untersuchungsheft oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das Ausstellungsdatum der Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein. Zusätzlich müssen Angaben bezüglich der bisher erfolgten Impfungen einschließlich der Impfdaten in schriftlicher Form vorgelegt werden. Hinweise auf Allergien und sonstige chronische Erkrankungen sind gesondert zu erteilen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät und unterstützt die Eltern der in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; er arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und gruppenprophylaktischer Maßnahmen in der Zahngesundheitspflege zuständigen Stellen zusammen.

§ 5

Medikamentengabe

Dem Personal der Einrichtung ist es grundsätzlich nicht gestattet, Medikamente zu verabreichen.



§ 6

Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe

Bei Krankheit des in der Einrichtung betreuten Kindes oder bei meldepflichtigen Krankheiten von in häuslicher Gemeinschaft mit dem betreuten Kind lebenden Dritten muss das Kind der Einrichtung fern bleiben. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, umgehend die Einrichtung darüber zu unterrichten. Der Träger (vertreten durch die Leitung der Einrichtung) kann nach ansteckenden Krankheiten (Infektionsschutzgesetz) vor Rückkehr in die Tageseinrichtung für Kinder eine ärztliche Bescheinigung/Attest verlangen. Die Kinder dürfen frühestens 24 Stunden nach Genesung wieder in die Einrichtung verbracht werden. Bei Fernbleiben aus der Tageseinrichtung für Kinder aus sonstigen Gründen (z.B. Urlaub) ist die Einrichtung umgehend zu informieren.

§ 7

Versicherungsschutz

Alle in der Tageseinrichtung für Kinder aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung des Trägers versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Hin- und Rückweg sowie alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen (z.B. Spaziergänge, Ausflüge und Besichtigungen).

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grunde werden die Personensorgeberechtigten gebeten, Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung der Leitung der Einrichtung umgehend (spätestens am nächsten Tag) mitzuteilen. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden (z.B. Brillen, Kleidungsstücke, Fahrräder, Rollschuhe oder sonstiges Spielzeug) wird keine Haftung übernommen.



§ 8

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiter. Die Aufsichtspflicht für den Träger und sein Personal endet grundsätzlich mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Abholung berechtigten Personen. Bei Festen und allen Veranstaltungen der Einrichtung, an denen eine Teilnahme der Personensorgeberechtigten möglich ist, obliegt in jedem Fall die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 9

Schließung der Tageseinrichtung

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig, ganz oder teilweise zu schließen.

§ 10

Nichtraucherschutz

Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in NRW findet in dieser Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Danach gilt das absolute Rauchverbot im Gebäude und im Spielbereich der Einrichtung.